


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
 Lebensbereiche

Fragestellungen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise

Diskriminierung beim Aufenthalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d178.html>)

## Diskriminierung beim Aufenthalt

Diskriminierung und Konflikte beim Aufenthalt stehen oft im Vordergrund, wenn es um die fahrende Lebensweise geht. Im Rechtsratgeber wird deshalb auf Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen dauerhaften Plätzen, dem Betrieb von Plätzen und auf den spontanen Halt auf Privatland oder öffentlichem Grund eingegangen.

### Schaffung von dauerhaften Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen

Beispiel: *In einer Gemeinde regt sich auf politischer Ebene Widerstand gegen die Schaffung neuer Plätze für Personen mit fahrender Lebensweise.*

Das Raumplanungs- und Baurecht ist mehrheitlich auf eine sesshafte Wohnbevölkerung ausgerichtet. Obwohl Art. 3 Abs. 3 RPG vorsieht, dass Siedlungen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten seien, gibt es zurzeit zu wenig dauerhafte Plätze. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass in der Raumplanung geeignete Plätze vorgesehen sein müssen, die für den Aufenthalt von Personen mit fahrender Lebensweise geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen, welche insbesondere durch den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 13 BV) geschützt ist. In kommunalen und kantonalen Abstimmungen wehrt sich die Bevölkerung jedoch zum Teil gegen die Errichtung von entsprechenden Stand- und Durchgangsplätzen sowie von Transitplätzen für ausländische Fahrende.

Gemäss dem Bundesamt für Kultur (BAK) pflegen rund 2500 Personen eine fahrende Lebensweise und sind auf hinreichende Stand- und Durchgangsplätze angewiesen. Die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» fordert, dass bis 2020 40 Stand- und 80 Durchgangsplätze zur Verfügung stehen. Weiter sieht die Stiftung den Bedarf nach 12 grossen Transitplätzen für ausländische Fahrende.

### Betrieb von Plätzen

Beispiel: *Die Bewohnerinnen und Bewohner eines Standplatzes fühlen sich diskriminierend behandelt, weil sie von den Behörden aufgefordert werden, Anbauten an Fahrnisbauten wieder zu entfernen.*

Zur Regelung des Betriebs auf den offiziellen Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen erlassen Gemeinden und Kantone Platzreglemente. Sie schliessen mit den Nutzenden für die dauerhafte Miete von (Winter-)Stellplätzen Verträge ab. Die Anwendung und Durchsetzung dieser Regelwerke kann zu erheblichen Spannungen zwischen den Nutzenden und den für die Plätze zuständigen Behörden führen. Ursache dafür können beispielsweise die Regeln selbst, die

Umsetzung durch einen Platzwart vor Ort oder die Vergabepaxis von (Winter-)Stellplätzen sein. Die Partizipation der Nutzenden, die Konsultation von deren Verbänden und der Einbezug der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende bei der Erarbeitung von Platzkonzepten und Reglementen kann hilfreich sein, um die Einhaltung der Regeln zu fördern und Konflikten vorzubeugen. Gegen Regelungen des Betriebs von Plätzen, welche diskriminierend erscheinen, kann auch auf dem Rechtsweg vorgegangen werden.

### **Temporäre Miete von Land (spontaner Halt)**

Beispiel: *Ein Landwirt ist bereit, gegen Bezahlung temporär Land für den spontanen Halt zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat jedoch ein generelles Campingverbot erlassen.*

Der sogenannte spontane Halt ist eine wichtige Ergänzung zu den offiziellen Plätzen. Dabei stellen Private, beispielsweise Landwirte, ein sonst anders genutztes Terrain für eine befristete Dauer zur Verfügung. Aus raumplanungsrechtlicher Sicht sind Spontanhalte bewilligungsfrei und auch in der Landwirtschaftszone zulässig, wenn es sich um eine überschaubare Anzahl Wohnwagen handelt, der Halt nur eine kurze Zeit dauert (vier Wochen) und der Landwirt das Terrain nur sporadisch zur Verfügung stellt (zweimal pro Jahr). Bauliche Massnahmen sind ebenso wenig zulässig wie die Beeinträchtigung der Umwelt (z.B. der Aufenthalt in einer geschützten Moorlandschaft).

Diskriminierende Aufenthaltsverweigerungen erfolgen oft indirekt. So trifft etwa ein generelles Campingverbot Personen mit fahrender Lebensweise ungleich stärker als sesshafte Personen, weil es den spontanen Halt verunmöglicht. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf jedoch niemand wegen seiner Lebensform diskriminiert werden.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden (vorliegend insbesondere Art. 5 lit. e Ziff. i ICERD). Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen

## **Vorgehen und Rechtsweg**